

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS TALSCHAFT CHURWALDEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art 1:** Unter dem Namen „Gewerbeverein Churwalden“, nachstehend „Verein“ genannt, besteht mit Sitz in Churwalden ein Verein gemäss Art. 60ff, ZGB.
- Art 2:** Der Verein bezweckt die Organisation der Klein- und Mittelbetriebe des Handwerks, des Handels, der Gastwirtschaft und aller übrigen Dienstleistungsberufe von Churwalden und Umgebung. Er ist eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes.
- Art 3:** Der Verein bezweckt sowohl die solidarische Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als auch die gemeinsamen Interessen des Handels- und Gewerbestandes.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aller Berufszweige
- Wahrung der Interessen des einheimischen Gewerbes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- Unterstützung aller die Hebung der Gemeinde und der Region fördernden Angelegenheiten.
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen.
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs jeder Art.
- Aufklärung der Mitglieder über wichtige gewerbepolitische und wirtschaftliche Fragen.
- Vorträge und Besprechungen gewerblicher Fragen.
- Förderung der Lehrlingsausbildung
- Förderung der gewerblichen Selbsthilfe

II. Mitgliedschaft

- Art 4:** Dem Verein können angehören:
- Natürliche und juristische Personen aus Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz im Vereinsgebiet.
 - Dem Gewerbe nahe stehende Personen, Firmen und Organisationen. Ebenso können dem Verein ganze Berufs- oder Fachgruppen beitreten.
 - Der Verein führt Aktivmitglieder und Passivmitglieder.
Aktivmitglieder
 - Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen aus Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- und / oder Geschäftssitz im Vereinsgebiet.
Passivmitglieder
 - Passivmitglieder sind dem Gewerbe nahe stehende Personen und Organisationen. Ebenso können dem Verein ganze Berufs- oder Fachgruppen beitreten welche kein aktives Gewerbe betreiben.

Die Anmeldung zum Beitritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

- Art 5:** Die Mitgliedschaft erlischt
- Durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres zulässig ist.

- Durch Wegzug oder Tod.
- Durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden kann.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere: Schädigung des Vereins, grobes Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Gewerbestandes, nicht einhalten der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art 6: Mitglieder, die sich um die Förderung und Hebung des Handels- und Gewerbestandes besondere Dienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der statutarischen Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art 7: Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art 8: Die Generalversammlung findet spätestens Ende Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art 9: Obliegenheiten der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- f) Ernennung von Vertretern des Vereins in Organisationen und Kommissionen
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse. Ein Ausschuss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Statutenrevisionen
- j) Entscheide über Anträge, welche der Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
- k) Auflösung des Vereins.

Art 10: Die Generalversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 10 Tage zum voraus einzuberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art 11: Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Art 12: Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlen das Los und in Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme.

b) Der Vorstand

Art 13: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die einzelnen Branchen sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art 14: Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Einberufung der Sitzungen und Versammlungen
- b) Antragstellung an die Generalversammlung
- c) Erledigung von Geschäften aufgrund von Versammlungsbeschlüssen
- d) Erledigung von Geschäften, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- e) Bestellung von Ausschüssen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen
- f) Wahl der Delegierten
- g) Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften
- h) Vorbereitung aller Geschäfte
- i) Mitgliederwerbung
- j) Beschlüsse über Ausgaben

Art 15: Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er führt den Verein und vertritt diesen nach Aussen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Verhinderung oder Ausstand.

Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.

Der Kassier sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge, ist verantwortlich für die Vereinskasse, das Mitgliederverzeichnis und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für diese Angelegenheiten hat er Einzelunterschrift.

Die Beisitzer übernehmen Funktionen im Vorstand gemäss interner Absprache.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art 16: Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident für notwendig erachtet, oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, jedoch mindestens vierteljährlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art 17: Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von 2 Jahren.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassaführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere in die Protokolle und Korrespondenzen zu nehmen. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art 18: Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinserträgen
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen

Art 19: Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung. Für die Veranstaltungen können Sonderbeiträge auch an gewöhnlichen Vereinsversammlungen beschlossen werden, sofern dies aus der jeweiligen Traktandenliste hervorgeht.

Über durchgeführte Veranstaltungen haben gesonderte Abrechnungen zu erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Errichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art 20: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art 21: Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Bündner Gewerbeverband mit der Bestimmung zu übergeben, dass dasselbe nur einem innert 5 Jahren zu gründenden neuen Verein zur Förderung der Interessen des Gewerbeverbandes der Gemeinde Churwalden ausgehändigt werden darf.

Art 22: Für Statutenrevisionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 1983 in Churwalden genehmigt und treten sofort in Kraft.

Churwalden, den 31. Oktober 1983

Art. 4, revidiert an der GV vom 04.04.2014ca

Art. 8, 19 revidiert an der GV vom 24.06.2016ca